bdp

# bdp aktuell

Ausgabe 41
Mai 2008

jetzt online:
**bdp-aktuell.de**

Das Insolvenzverfahren für Verbraucher soll bald vereinfacht werden – S. 2

Die Unternehmensbewertung im Erbfall wird zum unkalkulierbaren Risiko – S. 5

Beim Bilanzansatz wird die wirtschaftliche Zurechnung an Bedeutung gewinnen – S. 6

Fair-Value-Prinzip der IFRS-Regeln steht in der Kritik – S. 7

## Wenn alles verbraucht ist

### bdp-Serie: Neues zum Insolvenzrecht

Neue Mustervorlagen für Widerruf- und Rückgabe – S. 10

Tipps und Tricks für die Steuererklärung 2007 – S. 11

# Wenn alles verbraucht ist

## Die Insolvenzrechtsreform soll einfachere Verbraucherinsolvenzen, insolvenzfeste Lizenzverträge und mehr Gläubigerschutz bringen

Wir beginnen in dieser Ausgabe eine zweiteilige Serie über Neuigkeiten aus dem Insolvenzrecht. In dieser Ausgabe berichten wir über die Insolvenzrechtsreform, die eine Vereinfachung der Verbraucherinsolvenz, die Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen und die Stärkung der Gläubigerposition bringen soll. In der kommenden Ausgabe informieren wir Sie über Haftungsfragen bei der Insolvenzverschleppung.

Der Deutsche Bundestag hat in 1. Lesung einen Gesetzentwurf zur Reform im Insolvenzrecht beraten.

### Vereinfachtes Verfahren für Verbraucherinsolvenzen

Während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen leicht rückgängig ist, steigt die Zahl der Verbraucherinsolvenzen. Im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz kann eine Restschuldbefreiung für die privaten Schuldner erteilt werden: Wer unter Aufsicht eines vom Gericht bestellten Treuhänders sechs Jahre lang sein über der Pfändungsfreigrenze liegendes Einkommen zur Schuldentilgung einsetzt, wird von den verbleibenden, nicht getilgten Schulden nach Ablauf dieser Wohlverhaltensphase befreit.

80 % der privaten Schuldner sind masselos, d. h., es sind keine relevanten Einkünfte oder sonstige Vermögensgegenstände von ihnen zu erwarten. Dem steht ein hoher Verwaltungsaufwand bei den Insolvenzgerichten, gepaart mit einer hohen finanziellen Belastung der Landeshaushalte, gegenüber. Angesichts der regelmäßig desolaten Vermögensverhältnisse der Schuldner beabsichtigt der Gesetzgeber, um die Kosten zu senken, das Entschuldungsverfahren bei mittellosen Schuldnern zu vereinfachen:

Bei Mittellosigkeit des Schuldners soll künftig kein Insolvenzverfahren mehr stattfinden. Das Insolvenzgericht kann dann einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweisen und unmittelbar in das Verfahren der Restschuldbefreiung übergehen. Der Antragsteller muss zukünftig eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle vorlegen, aus der sich ergibt, dass eine Einigung mit den Gläubigern entweder ergebnislos versucht wurde oder – das ist neu – eine solche offensichtlich aussichtslos war.

Dazu hat der Schuldner im Bescheinigungsverfahren seine Vermögensverhältnisse umfassend gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle auszuarbeiten und offenzulegen. Für die Beratung der Schuldner „geeignete Personen“ sind nach wie vor Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater und die dafür „geeigneten Stellen“ werden von den Bundesländern festgelegt.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt, werden die Gläubiger im Wege der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass sie die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen können, sofern ein Versagungsgrund vorliegt. Eine Versagung wäre etwa gerechtfertigt, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde oder ihm in den letzten 10 Jahren bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt wurde.

Liegt kein Versagungsgrund vor, so kündigt das Gericht die 6-jährige Wohlverhaltensperiode an. In dieser Zeit treffen den Schuldner die gleichen Obliegenheiten wie in einem normalen Restschuldbefreiungsverfahren. Der Schuldner hat sich also insbesondere um eine bestmögliche Befriedigung seiner Gläubiger zu bemühen. Gleichzeitig wird ein Treuhänder bestellt, an den der pfändbare Teil des Einkommens des Schuldners abgetreten wird; es dient zunächst der (ansatzweisen) Deckung der Verfahrenskosten. Nach Ablauf von

sechs Jahren können die Gläubiger ihre Forderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchsetzen.

Kommt der Schuldner während dieser Wohlverhaltensperiode jedoch zu neuem, unvorhergesehenem Vermögen (neuer Arbeitsplatz, Erbschaft etc.), so werden zunächst die Verfahrenskosten bezahlt. Rechtfertigen die eingegangenen Gelder ihrer Höhe nach eine Verteilung an die Gläubiger, ordnet das Gericht ein besonderes Feststellungsverfahren an. Dann werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen beim Treuhänder anzumelden. Die Feststellung der einzelnen Forderungen erfolgt dann wie in einem Insolvenzverfahren.

Es bleibt zu hoffen, dass die gesetzgeberische Intention, das neue Verfahren schlank und unaufwendig zu gestalten, erfüllt wird. Für die Gläubiger ändert sich nur so viel, dass sie sich eine Anmeldung von Forderungen in einem offensichtlich masselosen Verfahren sparen können. Die Hoffnung auf Befriedigung stirbt also ein bisschen früher.

### Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen

Nach geltendem Recht hat der Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren das sog. Wahlrecht, bestehende Verträge zu kündigen oder fortzusetzen. Lehnt der Insolvenzverwalter in Ausübung dieses Wahlrechts die Erfüllung eines Vertrages ab, so hat der Vertragspartner nur noch einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, und das als einfache Insolvenzforderung mit der zu erwartenden geringen Quote.

Wird technologisches Know-how auf der Basis von Lizenzverträgen genutzt, kann es zu folgender Situation kommen: Ein Unternehmen entwickelt ein neues Verfahren, das es patentieren lässt. Auf der Basis dieses Patents erteilt es einem anderen Unternehmen eine Lizenz zur Nutzung. Der Lizenznehmer entwickelt unter hohem finanziellen Aufwand auf Basis der Lizenz z. B. ein neues Produktionsverfahren. Wird der Patentinhaber

[Fortsetzung auf S. 4]

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

insolvenzrechtliche Fragen bleiben auf der Tagesordnung des deutschen Mittelstands. Wir beginnen dazu in dieser Ausgabe von bdp aktuell eine zweiteilige Serie. In der vorliegenden Ausgabe informieren wir Sie über die Reformvorhaben der Bundesregierung, die das Verfahren für die Verbraucherinsolvenzen vereinfachen, Lizenzverträge insolvenzfest machen und die Position des Gläubigers stärken möchte. Selbstverständlich beurteilen wir auch, was davon zu halten ist.

Ebenso mit kritischem Auge haben wir den Entwurf gelesen, den das Finanzministerium jüngst zur Frage der steuerlichen Wertbestimmung von Unternehmen im Erb- oder Schenkungsfall vorgelegt hat. Unser Fazit: Wenn hier nicht nachgebessert wird, dann werden Unternehmenserben zu einem unkalkulierbaren Roulettespiel genötigt.

Unsere Serie zur Reform des Bilanzrechts setzen wir fort und informieren Sie über die anstehenden Änderungen zu Bilanzansatz und –bewertung.

Bilanzrechtliche Aktivitäten bringt auch die internationale Bankenkrise hervor, denn das marktnahe Fair-Value-Prinzip der IRFS steht zunehmend in der Kritik: Es lässt Preisschwankungen ungeglättet auf die Erfolgsrechnung durchschlagen und belastet diese durch eine Abwertungsspirale auch dann, wenn keine echten Verluste eingetreten sind.

Bereits 2002 legte das Bundesjustizministerium Mustervorlagen vor für die vorgeschriebene Aufklärung von Verbrauchern über ihr Widerrufs- und Rückgaberecht. Leider waren sie fehlerhaft. Jetzt gibt es eine neue Version, die der gerichtlichen Überprüfung standhalten soll.

Wir dokumentieren schließlich die zentralen Aussagen von bdp-Partnerin Martina Hagemeier in den Nachrichtensendern n-tv und N24 zur Steuererklärung 2007. Die vollständigen Interviews finden Sie online unter www.bdp-team.de/presse.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung

sowie unsere Schwerpunkte

- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Michael Bormann

**Dr. Michael Bormann**
ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.

# bdp-Serie: Insolvenzrecht (1)

[Fortsetzung von S. 3]
insolvent, kann der Insolvenzverwalter zur „Anreicherung der Insolvenzmasse“ den Lizenzvertrag mit dem Unternehmen beenden und die Lizenz (zu einem höheren Preis) an ein Konkurrenzunternehmen vergeben. Der erste Lizenznehmer verliert damit die Basis für sein Produktionsverfahren, die Investitionen waren vergebens.

Diese Ausgangssituation wird vielfach als Wettbewerbsnachteil insbesondere im internationalen Wirtschaftsverkehr empfunden. (Ausländische) Investoren schrecken insbesondere dann zurück, wenn das Patent einem finanzschwachen Erfinder gehört.

Die Rechtslage in Deutschland soll nun an andere Länder wie USA und Japan angepasst werden, in denen Lizenzen insolvenzfest ausgestaltet sind:

Der Lizenzvertrag behält zukünftig im Insolvenzverfahren seine Gültigkeit, kann also nicht mehr gekündigt werden. Die Masse hat nur die Nebenpflichten zu erfüllen, die für eine Nutzung des geschützten Rechts unumgänglich sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen der vereinbarten und einer marktgerechten Vergütung soll der Verwalter eine Anpassung verlangen können. Für diesen Fall wird dem Lizenznehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung eingeräumt. Diese Regelungen sind sinnvoll, da Lizenznehmer bisher schutzlos waren.

## Stärkung der Gläubigerposition im Insolvenzverfahren

Die geplante „Stärkung der Gläubigerposition“ entpuppt sich als verschärfte Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung von Unternehmen und schränkt die Handlungsspielräume für Gläubiger auch ein:

In §14 InsO soll eine Regelung geschaffen werden, die wiederholte Insolvenzanträge durch einen Gläubiger vermeidet. Diese Regelung ist auf Sozialversicherungsträger und Finanzämter zugeschnitten: Ein einmal gestellter Insolvenzantrag muss nach Zahlung der Außenstände nicht - wie bisher - für erledigt erklärt oder zurückgenommen werden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen bleibt der Antrag selbst dann wirksam, wenn die Forderung des Antragstellers erfüllt wurde, da solche Forderungen (Steuern, Kassenbeiträge) immer wieder neu entstehen. Diese Gläubiger werden das Druckmittel „Insolvenzantrag“ nur noch einmal verwenden können.

Wer seine Verpflichtung, rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen, verletzt, muss zukünftig mit weiteren Sanktionen rechnen:

- Schaffung einer Vorschusspflicht für die Verfahrenskosten für solche Personen, die – wie etwa Geschäftsführer einer GmbH – zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet sind und diese Pflicht schuldhaft verletzt haben.
- Einführung eines neuen Versagungsgrundes bei der Restschuldbefreiung für Schuldner, die Eigentums- oder Vermögensdelikte begangen haben oder wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurden.
- Versagung der Restschuldbefreiung für einen Schuldner, der als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft oder als deren Gesellschafter den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig gestellt hat.

Der vorsichtige Geschäftsführer wird also noch weniger auf die Selbstheilungskräfte des Unternehmens vertrauen dürfen als bisher.

Mit einem Inkrafttreten der Neuregelungen kann noch Ende 2008 gerechnet werden. Den Regierungsentwurf finden Sie unter www.bmj.de/verbraucherinsolvenz.

Insolvenzrechtliche Beratung finden Sie wie gewohnt beim bdp-Team.

**Dr. Jens-Christian Posselt**
ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.

# Erbschaftsteuer

**Neues Schema zur Gewinnermittlung**

**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**

+ Bewertungsabschläge, Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen sowie Teilwertabschreibungen. Es sind nur die normalen Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigen
+ Absetzungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter
+ einmalige Veräußerungsverluste sowie außerordentliche Aufwendungen
+ im Unterschiedsbetrag nicht enthaltene Investitionszulagen, soweit in Zukunft mit weiteren zulagebegünstigten Investitionen in gleichem Umfang gerechnet werden kann
+ Ertragsteueraufwand
+ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen stehen, und übernommene Verluste aus Beteiligungen
- gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Teilwertzuschreibungen
- einmalige Veräußerungsgewinne sowie außerordentliche Erträge
- im Unterschiedsbetrag enthaltene Investitionszulagen, soweit in Zukunft nicht mit weiteren zulagebegünstigten Investitionen in gleichem Umfang gerechnet werden kann
- ein angemessener Unternehmerlohn, soweit in der bisherigen Ergebnisrechnung kein solcher berücksichtigt worden ist. Neben dem Unternehmerlohn kann auch fiktiver Lohnaufwand für bislang unentgeltlich tätige Familienangehörige des Eigentümers berücksichtigt werden
- Erträge aus der Erstattung von Ertragsteuern
- Erträge, die im Zusammenhang stehen mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen

= steuerliches **Betriebsergebnis vor Ertragsteuern**
- typisierte **Ertragsteuer** in Höhe von 30 %
= steuerliches **Betriebsergebnis**

# Unkalkulierbares Roulette

## Das Finanzministerium hat Regeln zur Unternehmensbewertung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Diskussion gestellt

Wie bdp aktuell bereits mehrfach berichtet hat, muss der Gesetzgeber aktiv werden, um die Erbschaft- und Schenkungsteuer neu zu regeln, da sie nicht verfassungsgemäß ist. Nicht nur der Gesamtkomplex der Immobilienbewertung hängt somit noch völlig in der Luft, sondern auch die Frage, wie künftig für Schenkungen oder Erbschaften Anteile an Kapitalgesellschaften zu bewerten sind.

Ganz aktuell hat das Bundesfinanzministerium am 28. Februar 2008 einen ersten Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur Durchführung des neuen § 11 Abs. 2 BewG-E veröffentlicht.

Die sogenannte Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordung (!) regelt die Ermittlung der gemeinen Werte von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Ebenfalls soll sie zur Wertermittlung von Einzelunternehmen oder von Personengesellschaftsanteilen für solche Zwecke dienen.

Nach der gesetzlichen Vorgabe soll dieses vereinfachte Ertragswertverfahren nicht nur zur Ermittlung des gemeinen Wertes für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke angewendet werden, sondern für alle Verfahren, die den gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten ermitteln. bdp hat für Sie diesen ersten Diskussionsentwurf durchgesehen und berichtet hierüber in Auszügen.

Ausgangspunkt soll für die Ermittlung des Ertragswertes ein sogenanntes korrigiertes steuerliches Betriebsergebnis sein, welches sich nach dem links wiedergegebenen Schema ermittelt.

Das so ermittelte korrigierte Betriebsergebnis soll dann für die Zukunft ebenfalls angesetzt werden und mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert werden. Der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus dem Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes, der aus einem variablen Basiszins und einem pauschalen Zuschlag von 4,5 % ermitteln werden soll. Zu diesem Wert kommt dann noch der Wert des unproduktiven Vermögens.

Wenn dem Steuerpflichtigen dieser so ermittelte Unternehmenswert zu hoch erscheint, darf er versuchen, dem Finanzamt klar zu machen, dass der eigentliche Substanzwert wesentlich niedriger ist. Nach der aktuellen Entwurfslage aus dem Finanzministerium kommt der Steuerpflichtige also wahrscheinlich nicht umhin, neben diesem vereinfachten Verfahren noch einen Gutachter zu bestellen, der den eigentlichen Marktwert des Unternehmens ermittelt.

Weiterhin müssten die in der Unternehmensbewertung mittlerweile gängigen Vorgehensweisen ebenfalls für die steuerliche Sichtweise gelten, nämlich dass eigentlich die Vergangenheitsergebnisse nur Plausibilisierungen der zukünftigen Planung darstellen. Die derzeitige steuerliche Diskussionsregelung fußt allerdings allein auf der Vergangenheit.

Da explizit in der Begründung zu dem bdp vorliegenden Entwurf darauf hingewiesen wird, dass der ermittelte Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren dann nicht übernommen werden kann, wenn er zu „offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt", ist dies besonders kritisch zu sehen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kann sich nämlich dann der Unternehmens- bzw. Anteilsinhaber nicht auf den Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren berufen. Vielmehr hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Anwendung des Verfahrens abzulehnen und einen wesentlich höheren Wert für die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer festzusetzen. Der Steuerpflichtige bzw. der dann übrig bleibende Unternehmenserbe wird damit zu einem unkalkulierbaren Roulettespiel genötigt.

Wir werden den Fortgang des Verfahrens verfolgen und Sie unverzüglich informieren, wenn etwas mehr Klarheit gewonnen werden konnte.

**Dr. Michael Bormann**
ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.

# Bilanzansatz und -bewertung

## In Zukunft wird die wirtschaftliche Zurechnung für Ansatzfragen von noch entscheidenderer Bedeutung sein

Im zweiten Teil unserer Serie zu den geplanten Änderungen im Handelsrecht durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) möchten wir Ihnen die voraussichtlichen Änderungen zu Bilanzansatz und –bewertung darlegen.

### Wesentliche Änderungen im Bereich Bilanzansatz

Hier wird vor allem deutlich, dass die wirtschaftliche Zurechnung künftig für Ansatzfragen von noch entscheidenderer Bedeutung sein wird. Künftig besteht neben Bewertungs- und Ausweisstetigkeit auch eine Ansatzstetigkeit. Das heißt, sollte ein Sachverhalt einmal in der Bilanz abgebildet sein, kann künftig davon im Regelfall nicht mehr bzw. nur noch in begründeten Fällen abgewichen werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere die folgenden Positionen:

*Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens*

Bisher war die Aktivierung sogenannter „selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände“ (z. B. Software, Patente, Lizenzen) in der Handelsbilanz verboten. Durch das BilMoG sollen diese künftig zwingend zu aktivieren sein. Voraussetzung ist, dass es tatsächlich einen aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand gibt, d. h., dass dieser „selbstständig verwertbar ist“. Grundsätzlich mag dies richtig sein, da unsere Gesellschaft zunehmend wirtschaftlich wissensbasiert agiert, es erfolgt somit eine Angleichung an die Behandlung materieller Vermögensgegenstände. Insbesondere für Unternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung ist dies relevant. Entwicklungskosten können aktiviert werden, während der Ansatz von Forschungskosten weiter untersagt bleibt.

*Geschäfts- und Firmenwert*

Firmenwerte entstehen, wenn bei einem Unternehmenskauf mehr bezahlt wird, als das Unternehmen bilanziell wert ist (der tatsächliche Wert der bilanzierten Vermögenswerte abzüglich Schulden). Begründet ist dies durch immaterielle Vorteile wie z. B. Name des Unternehmens oder das Vorhandensein des Kundenstamms. Während bisher nur ein Wahlrecht vorlag, den Firmenwert zu aktivieren, besteht künftig die Pflicht hierzu, die auch eine planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer obligatorisch macht. Sofern zusätzlich außerplanmäßig abgeschrieben wird, darf danach aber keine Wertaufholung stattfinden.

*Streichung von Bilanzierungshilfen und von Sonderposten mit Rücklageanteil*

Derzeit ist es noch möglich, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes als sog. Bilanzierungshilfe zur Vermeidung der bilanziellen Überschuldung zu aktivieren. Die Aktivierung war über vier Jahre aufzulösen. Auch diese Vorschrift wird gestrichen.

Wie hinlänglich bekannt, existieren im deutschen Bilanzrecht nebeneinander eine Handels- und Steuerbilanz. Die Handelbilanz dient Informationszwecken für die Rechnungslegungsadressaten und der Ermittlung einer Bemessungsgrundlage für Ausschüttungszwecke. Die Steuerbilanz dagegen liefert die Bemessungsgrundlage für die Steuerzahlung. Mittels gesonderter Abschreibungsregelungen konnte diese Steuerlast isoliert in der Steuerbilanz reduziert werden (z. B. durch Sonderabschreibungen für kleine und mittelständische Unternehmen nach § 7 g EStG). Voraussetzung hierfür ist derzeit noch der korrespondierende Aus-

weis in der Handelsbilanz. Dies ist künftig nicht mehr notwendig, zwingende Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz werden der Normalfall. Eine Aktivierungspflicht besteht künftig auch für sog. aktive latente Steuern.

*Saldierung von Schulden mit Planvermögen*
Vermögensgegenstände, die dem Zugriff des Unternehmers und etwaigen Gläubigern nicht zur Verfügung stehen und mit konkreten Schuldposten in Verbindung stehen und auch nur zur Erfüllung dieser verwendet werden können, sind künftig zu saldieren. Dies betrifft z. B. Aktivwerte (Planvermögen) von Pensionsverpflichtungen, die künftig direkt mit diesen zu verrechnen sind.

*Rückstellungen*
Ein wesentlicher Posten der Reform betrifft die sog. *Aufwandsrückstellungen*, die künftig nicht mehr gebildet werden können. Dies betrifft z. B. Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht innerhalb der ersten drei Monate nach Bilanzstichtag in Anspruch genommen werden. Gerade hier bestand immer ein großer Unterschied zur internationalen Rechnungslegung, die dieses Instrument nicht kannte.

Künftig sind auch *mittelbare Pensionsverpflichtungen* zu passivieren. Dies betrifft Pensionsverpflichtungen, denen mittels eines Pensionsfonds oder durch eine Unterstützungskasse nachgekommen wird.

## Wesentliche Änderungen im Bereich Bewertung

Neben den o.g. Änderungen im Bereich Bilanzansatz erwarten uns auch im Bereich Bilanzbewertung einschneidende Änderungen.

Als sog. Bewertungsvereinfachungsverfahren ist künftig nur noch das LIFO-, das FIFO- und das gewogene Durchschnittsverfahren (Bewertung anhand eines durchschnittlichen Wertes) zulässig. Alle anderen (auch gängigen) Verfahren entfallen.

Hinsichtlich der Umrechnung von Fremdwährungsposten ist nun zwingend der Devisenkassakurs heranzuziehen.

*Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen und Wertaufholung*
Eine Abschreibung aufgrund einer nur vorübergehenden Wertminderung wird künftig nur noch beim Finanzanlagevermögen möglich sein. Bislang galt dies für alle Arten von Anlagevermögen. Sollte der Grund dafür entfallen sein, so erfolgt zwingend eine Wertaufholung (außer für Geschäfts- und Firmenwerte).

Im Falle einer dauernden Wertminderung sind Vermögensgegenstände, die zwangsläufig nur zusammen genutzt werden können, zu einem „einheitlichen Vermögensgegenstand" zusammenzuführen (z. B. Gebäude und Grund und Boden, die nur zusammen genutzt werden können).

Künftig können rein steuerrechtliche Abschreibungen in die Handelsbilanz nicht mehr übernommen werden.

*Bewertungseinheiten*
Künftig sind Vermögensgegenstände und Schulden, die wirtschaftlich zusammengehören, zusammenzufassen und gemeinsam zu bewerten. Dies gilt auch für schwebende Geschäfte oder mit „größter Wahrscheinlichkeit" durchzuführende Transaktionen, die zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen sind.

*Herstellungskosten*
Der handelsrechtlich aktivierbare Umfang der Herstellungskosten ändert sich. Künftig sind verpflichtend alle Einzelkosten und alle anteiligen variablen Gemeinkosten zu aktivieren (Wertuntergrenze). Hier gleicht sich das Handelsrecht dem Steuerrecht an. Ein Aktivierungsverbot besteht weiterhin für Vertriebs- und Forschungskosten.

*Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente*
Entgegen den bisherigen, konservativen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften können künftig auch nicht realisierte Gewinne aus positiven Wertänderungen „von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten" zum Bilanzstichtag erfolgswirksam erfasst werden. Zwar sind nur wenige „normale" Unternehmen hiervon betroffen – dennoch liegt hier ein wesentliches Umdenken zum alten HGB vor.

*Rückstellungen*
Rückstellungen sind künftig mit dem „Erfüllungsbetrag" zu passivieren. Das heißt, es sind Entwicklungen künftiger Preis- und Kostenverhältnisse zu berücksichtigen.

Daneben sind langfristige Rückstellungen künftig auch in der Handelsbilanz abzuzinsen.

Für die Bewertung von Pensionsrückstellungen sollen künftig verschiedene Verfahren (z. B. versicherungsmathematische Teilwertverfahren oder Anwartschaftsbarwertverfahren) möglich sein. Die voraussichtliche Entwicklung der Gehälter sowie der Personalentwicklung ist zu berücksichtigen. Dies wird wohl zu einem Anstieg der Pensionsrückstellungen führen.

Da sich die steuerrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen nicht ändern wird, wird auch hier zwingend eine Abweichung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz vorliegen.

Die genannten Punkte können hier nur stichpunktartig wiedergegeben werden. Welche Auswirkungen die Reform für Ihr Unternehmen hat, können wir gern in einem persönlichen Gespräch herausarbeiten.

Im nächsten Beitrag unserer Serie werden wir Sie über geplante Änderungen im Bereich des Anhangs informieren.

**Andreas Eschrich**
ist Steuerberater bei bdp Hamburg.

# Geregelte Schleudergefahr

## Das marktnahe Fair-Value-Prinzip der IFRS-Regeln steht in der Kritik, weil es zu große Ausschläge der Bilanzen verursacht

Das Fair-Value-Prinzip birgt Schleudergefahr für die Bilanzen, weil kurzfristige Preiseinbrüche ungebremst auf die Erfolgsrechnung durchschlagen.

Die internationale Bankenkrise hat die strengen IFRS-Bilanzierungsregeln in die Kritik gebracht. Die sehr marktnahen International Reporting Standards (IFRS) sind seit Ende 2005 auch in der EU Pflicht bei kapitalmarktorientierten Abschlüssen. Zentraler Grundsatz der Rechnungslegung ist bei den IFRS das Fair-Value-Prinzip. Der Fair Value ist ein hypothetischer Marktpreis unter idealisierten Bedingungen und definiert als derjenige Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann.

Die Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach diesem Prinzip bedeutet, börsentäglich den Marktpreis für eine Position zu ermitteln, um darauf basierend Gewinn und Verlust zu bestimmen und nötigenfalls Sicherheiten anzupassen. In guten Zeiten führt dies dazu, dass die Buchwerte der Portfolios mit den Kurszuwächsen steigen und die Gewinne hochtreiben. In der Vertrauenskrise gibt es aber keinen Fair Value und damit auch keinen Marktpreis mehr.

Fortlaufende Abschreibungen auf Wertpapiere mit sinkenden Kursen belasten die Erfolgsrechnung selbst dann, wenn gar keine echten Verluste eingetreten sind. Wiederholte Wertberichtigungen provozieren Zwangsverkäufe, führen zu einem höheren Kapitalbedarf und können in der Konsequenz die Kreditvergabe durch die Banken einschränken.

Bilanzierungsexperten der European Financial Advisory Group (EFRAG), die die EU-Kommission bei der Festlegung von Rechnungslegungsstandards berät, haben nun konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet: Sie fordern, dass für die Bewertung nicht mehr der Marktpreis zu einem bestimmten Bilanzierungsstichtag, bspw. das Quartalsende, herangezogen werden soll. Vielmehr soll ein Durchschnittspreis über sechs oder zwölf Monate gebildet werden. Damit soll die Bewertung geglättet und die Abwärtsspirale gestoppt werden.

Dafür spreche, dass die aktuellen Marktpreise durch die Bankenkrise den fairen Wert der Papiere gar nicht widerspiegeln könnten, weil das Ausfallrisiko praktisch sehr viel geringer sei, als dies durch bestimmte Indexniveaus impliziert werde. Der vorgeschlagene Durchschnittswert trage dem dadurch Rechnung, dass er kurzfristige Preiseinbrüche verwässere.

Obwohl sich die Stimmen mehren, die eine zeitweilige Aussetzung oder Änderung der IFRS-Regeln fordern, so unter anderem auch der Bundesverband der deutschen Banken, so wird es doch schwierig sein, dies zu realisieren. Zuständig dafür ist zunächst das International Accounting Standard Board (IASB), das die Regeln entwickelt hat. Aber ob es zu Änderungen kommt, entscheidet letztlich die Politik.

**Silke Woschnik**
ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.

# Krisen erkennen

## Seminar am 13.06.08 in Berlin

Die Finanzkrise weitet sich aus und erreicht die mittelständische Realwirtschaft. Das ist leider wohl die bittere Realität. Es heißt, auf der Hut zu sein, seine Geschäftspartner zu screenen, um vor Forderungsausfällen und anderen bösen Überraschungen gefeit zu sein.

**Dr. Michael Bormann** hält hierzu mit der Erfahrung aus 16 Jahren Sanierungsberatung und Krisenmanagement am 13.06.2008 ein Seminar aus der Praxis für die Praxis.

**Krisen meistern, Chancen nutzen!**
Freitag, 13. Juni 2008
9.00 bis 18.00 Uhr
Ludwig Erhard Haus
Fasanenstraße 85
10623 Berlin
Clubraum des VBKI

Sie werden Krisen frühzeitig im eigenen oder fremden Unternehmen erkennen und deren Bedeutung bewerten können. Sie werden konsequent in der Problemlösung und kompetent in der operativen Krisensteuerung sein. Sie kommunizieren klar und konzentrieren sich auf die Zukunftschancen einer Krisensituation.

Piloten trainieren immer wieder den Ausnahmefall, um im Notfall gut reagieren zu können. Unternehmer, die so tun, als wenn ihrem Unternehmen keine Krise begegnen könnte, handeln dagegen verantwortungslos.

Sie erhalten ein umfassendes - allerdings auf das erfahrungsgemäß wirklich notwendige, konzentrierte - Wissen zur souveränen Bewältigung von Unternehmenskrisen.

Wir freuen uns, Ihnen hierzu bdp Vorzugskonditionen anbieten zu können.
Flyer und Anmeldeformular unter www.bdp-team.de/events/.

# GmbH-Reform

## Workshop am 16.06.08 in Hamburg

Das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) kommt – und mit ihm die „GmbH light“?

Wir laden Sie herzlich ein zum
**MoMiG-Workshop**
Montag, 16. Juni 2008
17:00 bis 19:00 Uhr
Steigenberger Hotel Hamburg
Heiligengeistbrücke 4
20459 Hamburg
Raum Süderelbe

Das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ soll umfassend reformiert werden. Nach dem bisherigen Zeitplan werden die Änderungen im Spätsommer in Kraft treten. Fachleute und Politiker streiten zwar noch über Detailfragen, aber das MoMiG wird kommen. Wir wollen Sie mit den neuen Regelungen bereits jetzt vertraut machen. Wir wollen aber auch die möglichen Auswirkungen des MoMiG auf die Praxis mit Ihnen analysieren und diskutieren. Das MoMiG wird u. a. Existenzgründungen, Unternehmenskäufe und -finanzierungen sowie die Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer nachhaltig beeinflussen. Diese und andere Themen wollen wir mit Ihnen gemeinsam bearbeiten.
Der Workshop wird geleitet von den Hamburger bdp-Partnern **Dr. Jens-Christian Posselt**, Rechtsanwalt, und **Ralf Kurtkowiak**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Ebenfalls referieren wird Steuerberater und bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann**.

Damit auch die richtige Arbeitsatmosphäre herrscht, ist die Teilnehmerzahl auf 25 Personen begrenzt. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Umschlagrückseite.

# Steuernews

**Keine Selbstanzeige für nachträglich erweiterten Prüfungszeitraum**

Gibt ein Steuerpflichtiger vor Erscheinen des Beamten eine Selbstanzeige für die zu prüfenden Jahre ab, ist das für die Straffreiheit ausreichend. Denn nach § 371 Abs. 2 Nr. 1a AG tritt die Straffreiheit nur dann nicht ein, wenn der Prüfer bei Abgabe bereits erschienen ist. Mit seinem Erscheinen schließt der Finanzbeamte die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen aus, eine Selbstanzeige für den nachträglich erweiterten Prüfungszeitraum einzureichen.

Im vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Freiberufler zwei Tage vor Prüfungsbeginn eine Selbstanzeige für die betroffenen Jahre abgegeben. Aufgrund dieser Tatsache erweiterte das Finanzamt den Zeitraum auf die beiden Vorjahre. Anschließend wollte der Anwalt auch für diese beiden Jahre noch eine Selbstanzeige abgeben. Dies ist nicht mehr möglich, da der Betriebsprüfer schon vorher erschienen war. Das Erscheinen des Prüfers setzt eine entsprechende Prüfungsanordnung voraus, nur insoweit kann das Erscheinen eines Amtsträgers die Strafbefreiung ausschließen. Eine ergänzende Anordnung löst deshalb auch erst mit Erscheinen eine Sperrwirkung aus.

Übergabe der Prüfungsanordnung oder Mitteilung des Termins sind noch kein Erscheinen. Hat der Prüfer jedoch bereits dazu aufgefordert, Unterlagen für die Vorjahre vorzulegen, wird hiermit die ernsthafte Prüfungsabsicht kundgetan und nicht nur eine spätere Prüfung angekündigt.

BFH 19.6.07, VIII R99/04

**Rüdiger Kloth**
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

# Neue Mustervorlagen

## Das Justizministerium will jetzt die Rechtsunsicherheit beenden, nachdem die Muster von 2002 fehlerhaft waren

Verbraucher haben bei bestimmten Geschäften mit Unternehmern ein gesetzliches Widerrufs- oder Rückgaberecht. Dies ist insbesondere bei dem sogenannten „Fernabsatzvertrag" der Fall, also beispielsweise bei dem Kauf einer Sache über das Internet. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile müssen die Unternehmer den Verbraucher vor oder bei Vertragsschluss auf dieses Widerrufs- bzw. Rückgaberecht ordnungsgemäß und hinreichend deutlich hinweisen. Hierfür hat das Bundesjustizministerium nun neue Muster für die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung herausgegeben.

Das Widerrufsrecht bewirkt die „Rückgängigmachung" des geschlossenen Vertrages durch Erklärung des Widerrufes in Textform oder durch Rücksendung der Sache. In den gesetzlich erlaubten Fällen kann das Widerrufsrecht auch durch ein Rückgaberecht ersetzt werden, bei dem nur durch eine rechtzeitige Rücksendung der Sache der Vertrag wieder gelöst werden kann. Das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht ist ein Ausdruck des Verbraucherschutzes. Der Verbraucher, der bei einer Bestellung im Internet typischerweise die Ware nicht unmittelbar in Augenschein nehmen kann, soll sich bei Nichtgefallen der Ware schnell und einfach vom Vertrag lösen können.

> Der Widerruf bzw. die Rückgabe bspw. beim Internethandel bedarf keiner Begründung und muss vom Verbraucher nur innerhalb von zwei Wochen vorgenommen werden.

Der Widerruf bzw. die Rückgabe bedarf keiner Begründung und muss vom Verbraucher grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen vorgenommen werden. Diese 2-Wochen-Frist beginnt aber erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht erhalten hat. Erfolgt die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht erst nach Vertragsschluss, beträgt die Frist vier Wochen.

Zudem muss die Belehrung „ordnungsgemäß" sein und bestimmten inhaltlichen Vorgaben gerecht werden. Ein bloßer Hinweis auf das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen dem Verbraucher detaillierte Informationen über die Art und Weise des Widerrufs bzw. der Rückgabe mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht ordnungsgemäß, kann der Verbraucher sogar unbefristet (!) das Widerrufs- oder Rückgaberecht ausüben. Zudem führten in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß erteilte Widerrufs- und Rücktrittsbelehrungen immer wieder dazu, dass die betreffenden Unternehmen von der Konkurrenz wegen unlauteren Wettbewerbs abgemahnt wurden.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfiehlt sich also, besondere Sorgfalt auf eine korrekte Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung zu legen. Dies sah auch das Bundesjustizministerium so und gab im Jahre 2002 als Anlage zur BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) jeweils ein amtliches Muster für die Widerrufsbelehrung und für die Rückgabebelehrung heraus. Bei dessen Verwendung, so ausdrücklich § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BGB-InfoV, seien die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Leider widersprachen dem aber gleich mehrere Instanzgerichte. Sie sahen die gesetzlichen Vorgaben des BGB durch die Muster-Anlagen zur BGB-InfoV nicht eingehalten und erklärten diese Musterbelehrungen – welche zumindest anfänglich noch ohne Gesetzesrang waren – für unwirksam. Die Folge war ein ziemliches Durcheinander in Rechtsprechung und Rechtslehre sowie eine große Verunsicherung bei den Unternehmern. Dieser Rechtsunsicherheit will das Bundesjustizministerium nun durch die neu herausgegebenen Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung ein Ende setzen. Hierzu wurde die entsprechenden Anlagen 2 und 3 zu § 14 BGB-InfoV neu gefasst.

Die aktuellen Muster können Sie sich von der Website des Bundesjustizministeriums herunterladen. Die Webadresse lautet: www.bmj.de/files/-/3052/BGB_Info_VO_120308.pdf.

Bei Fragen zur Verwendung dieser Muster wenden Sie sich gern an Ihren bdp-Berater.

**Dr. Matthias Hoes**
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg.

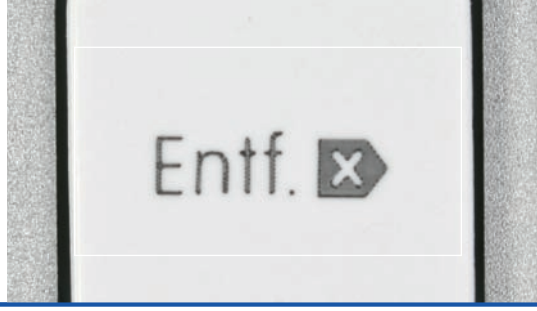


# Tipps und Tricks

## In den Nachrichtensendern N24 und n-tv erläuterte bdp-Partnerin Martina Hagemeier die Steuererklärung für 2007

bdp-Partnerin Martina Hagemeier war im April eine gefragte Gesprächspartnerin der deutschen Nachrichtensender. Sie gab sowohl bei „Börse am Mittag" in N24 als auch bei „Steuern und Recht" in n-tv Tipps für die Steuererklärung 2007. Die ungekürzten Interviews finden Sie online unter www.bdp-team.de/presse/.

____*Es gibt ja eine Unmenge an Literatur zum Thema „Steuern sparen". Dennoch: Gibt es denn so was wie Steuerspartricks?*
Den ultimativen Steuerspartrick gibt es sicherlich nicht. Unser Steuerrecht ist mittlerweile so kompliziert, dass sehr viele Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Einkommensteuer wirklich reduziert werden kann. Daher muss man schon seine eigene Situation betrachten. Und da hilft natürlich die Literatur, denn sie zeigt, in welchen Bereichen man Steuern sparen kann.

____*Die Pendlerpauschale ist ja in den letzten Monaten schon fast ein Dauerthema geworden. Wann ist denn da mit einer endgültigen Entscheidung zu rechnen?*
Man rechnet dieses Jahr mit einer Entscheidung. Man sollte weiter alle Belege sammeln. Denn wir wissen noch nicht, was kommt, wenn das Verfassungsgericht die Pendlerpauschale kippt.

____*Was sind denn grundsätzlich Bereiche, wo man Belege sammeln und etwas vom Fiskus zurückfordern kann?*
Gut geeignet sind die Bereiche, wo es keine Mindestgrenze gibt, die man überschreiten muss. Zum Beispiel die Spenden, die Handwerkerrechnungen oder die haushaltsnahen Dienstleistungen. Die werden ja schon ab dem ersten Euro berücksichtigt und das ist natürlich sinnvoll, hier die Belege zu sammeln.

____*Gibt es weitere Tipps für Gehalts- und Lohnempfänger, um Steuern zu sparen?*
Alle Belege sammeln: Arbeitsmaterialien, Fortbildungskosten, Reisekosten, die nicht vom Arbeitgeber erstattet werden, Reinigung der Arbeitskleidung usw. Letztendlich kommt es darauf an, dass man den Nachweis erbringen kann, zum Beispiel bei den außergewöhnlichen Belastungen, wo etwa Unterhaltsleistungen anzusetzen sind, bei den Belegen über Krankheitskosten, die man vollständig sammeln sollte, also auch die Taxiquittungen, den Kuraufenthalt usw.

____ *Man hört ja immer wieder, dass sich die Mühe mit den Kleinbeträgen gar nicht rechnet, wenn man doch die Pauschale einsetzen kann.*
Genau! Der Pauschalbetrag für Arbeitnehmer beträgt 920 Euro. Wenn man den nicht übersteigt, dann braucht man auch keine Belege sammeln. Man weiß natürlich nicht vorher, wie die Entscheidung zur Pendlerpauschale ausfällt.

____*Es gibt ja schöne Software für die Steuererklärung. Für wen lohnt sich solch eine Software und wer sollte tatsächlich zum Steuerberater gehen?*
Das ist wohl eine Charakterfrage, ob man allein im Kämmerlein brüten möchte oder ob man seine Sachen weggibt und sich dann darum nicht kümmern muss.

____*Ab welcher Einkommensgröße lohnt es sich, einen Fachmann hinzuzuziehen?*
Eine Einkommensgröße kann man da nicht angeben. Wenn man nur ein Vorstandgehalt hat, dann kann man die Steuererklärung sicherlich immer noch selbst machen. Bei den anderen Einkunftsarten außer Lohn- und Gehalt und Kapitalvermögen sind die Einkunftsermittlungen bereits so komplex, das es sinnvoll ist, einen Steuerberater zu beauftragen.

____*Wenn es darum geht, dem Fiskus ein Schnippchen zu schlagen, dann neigt man vielleicht dazu, etwas zu übertreiben. Wo ist denn die Grenze zwischen legal und strafbar überschritten?*
Die Steuererklärung muss in sich und über mehrere Jahre plausibel sein. Und da muss man schon ein bisschen aufpassen. Wenn man zum Beispiel die Tage angibt, die man zur Arbeit gefahren ist, dann darf man nicht über eine bestimmte Anzahl kommen, wenn man gleichzeitig noch einen Kuraufenthalt und einen Krankenhausaufenthalt oder Reisekosten absetzen möchte.

**Martina Hagemeier**
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

# Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
# Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.
Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.

☐ Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.

☐ Ich möchte mich insolvenzrechtlich beraten lassen. Bitte kontaktieren Sie mich.

☐ Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum MoMiG-Workshop in Hamburg am 16. Juni 2008 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

*Bormann · Demant & Partner*

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

Berlin · Bochum · Bremen · Dresden · Hamburg · München · Rostock · Schwerin · Zürich


**Berlin**
Danziger Straße 64
10435 Berlin

**Bochum**
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

**Bremen**
in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

**Dresden**
Hansastraße 18
01097 Dresden

**Hamburg**
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

**München**
Maximilianstraße 10
80539 München

**Rostock**
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

**Schwerin**
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

**Internet + E-Mail**
www.bdp-team.de
info@bdp-team.de

**Telefon + Fax bdp-Berlin**
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

**Telefon + Fax bdp-Hamburg**
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 05



**Herausgeber**
bdp Venturis Management
Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

**Realisation + Redaktion**
flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com